

Vorlage des Provinzialausschusses,

betreffend

Erlaß einer statutarischen Anordnung für die Vollziehung von Urkunden, durch die der Provinzialverband verpflichtet werden soll.

Breslau, den 27. März 1914.

Nach § 91 Abs. 1 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 müssen Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, unter Ausführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages oder des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors (Landeshauptmanns) versehen sein. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen bleibt dem Provinziallandtage jedoch vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweitige statutarische Anordnungen zu treffen. Während früher ein Bedürfnis, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, nicht hervorgetreten ist, wird ein solches nenerdings doch als dringend empfunden, namentlich nachdem der Provinzialverband nach Erweiterung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in engere Beziehungen zu den verschiedensten wirtschaftlichen Organisationen und gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben getreten ist und im Verkehr mit ihnen einer größeren Freiheit zum mindesten hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses bedarf. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine statutarische Anordnung zu treffen, wonach an Stelle der unterschriftlichen Vollziehung der obenbezeichneten Urkunden durch den Landeshauptmann und zwei Mitglieder des Provinzialausschusses sowie der Ausführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages oder des Provinzialausschusses ihre unterschriftliche Vollziehung durch den Landeshauptmann unter Beibehaltung der Siegelung mit dem Amtssiegel genügen soll, um diese Urkunden für den Provinzialverband rechtsverbindlich zu machen. Bemerkt wird hierzu, daß diese Regelung eine Verschiebung in den Zuständigkeiten nicht bedeutet, daß

auch sämtliche andere Provinzen eine gleiche oder ähnliche Regelung zum größten Teil sogar unter Ausdehnung auf fast alle Gebiete der Provinzialverwaltung getroffen haben.

Die Ausnahmebestimmung bezüglich der Veräußerung von Grundstücken ist der statutarischen Anordnung V vom 30. Januar 1884 (Handbuch der Verfassung und Verwaltung des Provinzialverbandes von Schlesien S. 79) angepaßt.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der nachstehende Entwurf der statutarischen Anordnung XV für den Provinzialverband von Schlesien, betreffend die Vollziehung von Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, wird genehmigt.

Der Provinzialausschuß von Schlesien.

Freiherr von Riehoffer.

An
den Provinziallandtag
hier.
C. B. 811.

Entwurf.

Statutarische Anordnung XV für den Provinzialverband von Schlesien.

Auf Grund des § 8 Nr. 1, des § 35 und des § 91 Abs. 2 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 wird zu § 91 Abs. 1 derselben für den Provinzialverband von Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph.

Urkunden, mittels deren der Provinzialverband von Schlesien Verpflichtungen übernimmt, werden rechtsgültig für den Provinzialverband von dem Landeshauptmann unter Beidrückung seines Amtssiegels vollzogen, sofern sie den Chaussee- und Wegebau, die Förderung von Landesmeliorationen, den Hochwasserschutz, sowie die Gewinnung und Lieferung elektrischen Stromes, das Landarmen- und Korrigendenwesen, den Oberschlesischen Waisenfonds, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Fürsorge für das Irren-, Taubstummen- und Blindewesen, die Verwaltung der Provinzialanstalten, sowie die Bekämpfung der Viehseuchen und die Viehversicherung betreffen.

Ausgenommen bleiben Urkunden, die sich auf die Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen beziehen, deren Schätzungsvalue den Betrag von 10 000 Mark übersteigt.

Breslau, den März 1914.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

